

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 10 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 21 Messidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 24. Juni.

Der Vollziehungsrath, nach Einsehung des Gesetzes
vom 9. Juni 1801 über die Entrichtung der dießjährigen
Zehnden, beschließt:

1. Den Verwaltungskammern wird bey ihrer Verant-
wortlichkeit aufgetragen, alle Zehnden des Staats,
der Klöster, Stifte und anderer Geistlichen, von den
im Gesetz bestimmten verschiedenen Naturprodukten,
durch unpartheyische Männer schätzen zu lassen.
2. Zu dem End wird jede Verwaltungskammer, so
bald ihr der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen
seyn, für jeden Distrikt eine hinlängliche Anzahl
Schätzungsmänner bestellen. Diese sollen sachkundige
Männer seyn, und gleich nach ihrer Ernennung,
nach der gewohnten Form in Eid und Pflicht ge-
nommen werden.
3. Die Verwaltungskammer jeden Cantons wird die
Tage bestimmen, an welchen die Zehndschätzungen
vorgenommen werden sollen, den Schätzungsmän-
nern die deßhalb nöthigen Instruktionen ertheilen,
und denselben ein ihrer Mühe angemessenes Taggeld
festsetzen.
4. Jeder Zehndbezirk soll besonders geschätzt und mit
seiner Schätzung in ein Verzeichniß getragen werden.
5. Nach Beendigung der Schätzungen werden die Zehnd-
schätzer unverzüglich ihre ausgefertigten Zehndschät-
zungsverzeichnisse der Verwaltungskammer ihres
Cantons einhändigen.
6. Jede Verwaltungskammer soll spätestens bis auf den
20. August nächstkünftig, das Hauptverzeichniß von
allen in ihrem Canton gemachten Zehndschätzungen
dem Finanzminister einsenden.
7. Wenn die Gesamtheit der Zehndpflichtigen von
einem Zehndbezirk mit einander übereinkommen
sollten, den dießjährigen Zehnden durch Aufstellung
wie von Altersher zu entrichten, so werden sie ihren
Entschluß alsobald der Verwaltungskammer ihres
Cantons schriftlich bekannt machen, welche dann un-
verzüglich die erforderlichen Anstalten für die Ein-
sammlung und Aufbewahrung desselben treffen wird.
8. Da der dießjährige Zehnden nach der Willkür der
Zehndpflichtigen entweder in Natura oder in Geld
nach einem Mittelschlag von dem in der ersten Woche
von St. Martinstag laufenden Preis entrichtet wer-
den kann, so wird die administrative Behörde jedes
Cantons diesen Mittelschlag für die zehndpflichtigen
Naturprodukten auf die gesetzlich bestimmte Zeit be-
kannt machen, und die Erhebung auf den vorge-
schriebenen Termin veranstellen.
9. Von dem rohen Ertrag der zu erhebenden Zehnden
soll nur abgezogen werden dürfen, die Schätzungs-
und Erhebungskosten; der Ueberrest soll dann durch-
aus auf keine andere als die gesetzlich vorgeschrie-
bene Weise verwendet werden.
10. Die Partikular-Zehndbesitzer, Gemeinden und Stif-
tungen, von welcher Art sie seyn mögen, welche nicht
unter dem ersten Artikel begriffen sind, und es für
zuträglich finden, geschworne Schätzer zu haben,
sollen sich deßhalb an die Verwaltungskammer ihres
Cantons wenden, die zu diesem Ende entweder die
schon für den Staat beschäftigten Schätzer auch für
die Partikularen anstellen, oder andere eigends hierzu
bestimmte Schätzer ernennen und beedigen wird.
11. Dieser Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt
gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung
mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.